

Az.: 158 C 23944/13



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Freitag, 06.06.2014 in
München

Gegenwärtig:

Richter [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägerseite:

- Rechtsanwältin Kluge Carolin
- Rechtsanwalt Wiesent Stefan

2. Beklagtenseite:

- Rechtsanwalt [REDACTED] in Untervollmacht für Rechtsanwalt [REDACTED]

Sitzungsbeginn: 14:00 Uhr

Das Gericht übergibt an die Klägervertreter den Schriftsatz der Beklagtenpartei vom 26.05.2014.

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten. Das Gericht führt in die Sach- und Rechtslage ein.

Das Gericht weist darauf hin, dass nach der nun vorliegenden Urteilsbegründung zur Entscheidung des Bundesgerichtshof „Bearshare“ vom 08.01.2014 der sekundären Darlegungslast im vorliegenden Verfahren nicht genügt ist. Der bisherige Vortrag zum Nutzungsverhalten sowie zur Nutzungsmöglichkeit ist teilweise widersprüchlich. Ein Vortrag der Nutzungsmöglichkeit im Zeitpunkt der Urheberrechtsverletzung ist nicht gegeben. Zudem erscheint fraglich, ob der Beklagte seiner Nachforschungspflicht - wie vom Bundegerichtshof in der BearShare-Entscheidung aufgestellt - nachgekommen ist.

Der Beklagtenvertreter stellt die Zuordnung sowie die Ermittlung der IP-Adresse zum Anschluss des Beklagten streitig.

Das Gericht weist darauf hin, dass für die Zuordnung und Ermittlung der IP-Adresse zum Anschluss des Beklagten ggf. die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich wird. Die Kosten hierfür belaufen sich auf mehrere Tausend Euro.

Das Gericht regt deswegen an, dass sich die Parteien gütlich einigen.

Sodann schließen die Parteien nach Erörterung der Sach- und Rechtslage auf Vorschlag des Gerichts folgenden

widerruflichen Vergleich:

1. Die Beklagtenpartei zahlt an die Klägerin einen Betrag von 700,00 EUR. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche abgegolten.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte mit Ausnahme der Vergleichsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.
3. Die Beklagtenpartei kann diesen Vergleich bis zum 27. Juni 2014 durch Einreichen eines Schriftsatzes bei Gericht widerrufen.

- v. u. g. -

Für den Fall des Vergleichswiderrufs beantragt der Beklagtenvertreter Schriftsatzfrist zu den Hinweisen des Gerichts.

Die Klägervertreter beantragen Schriftsatzfrist zu den Hinweisen des Gerichts sowie zum Schrift-

satz der Beklagtenpartei vom 26.05.2014.

Für den Fall des Vergleichswiderrufs stellt die Klagepartei den Antrag aus dem Schriftsatz vom 24.01.2014.

Die Beklagtenpartei beantragt Klageabweisung.

Es ergeht sodann folgender

Beschluss.

1. Die Partievertreter erhalten antragsgemäß Schriftsatzfrist zu den Hinweisen des Gerichts bis zum 11. Juli 2014.
2. Die Klagepartei erhält antragsgemäß Schriftsatzfrist zum Schriftsatz der Beklagtenpartei vom 26.05.2014 ebenfalls bis zum 11. Juli 2014.
3. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Dienstag, 22. Juli 2014, 10:00 Uhr, Zimmer B 315, Justizgebäude Pacellistraße 5

gez.

██████████
Richter

gez.

██████████ JOSekr
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.